

## **Antrag**

**der Fraktion der AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Für den Erhalt der deutschen Sprache in der Öffentlichkeit von Baden-Württemberg – Gegen die Zerstörung der sprachlichen Identität der deutschen Bürger durch ein Gender- Sprachdiktat**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen,

1. dass die fortschreitende Einführung einer sogenannten Gendersprache von rund drei Viertel der deutschen Bevölkerung abgelehnt wird;
2. dass jede Sprache der schrittweisen Veränderung unterliegt, wenn sie das Resultat einer spontanen Entwicklung darstellt und auf die Akzeptanz der Mehrheit der Bevölkerung trifft und jeder Versuch einer verordneten Neusprache zutiefst den demokratischen Konsens des Gemeinwesens verletzt;
3. dass die deutsche Sprache in ihrer Differenziertheit ein hervorragendes Mittel zur präzisen und nuancenreichen Kommunikation darstellt; dazu gehört auch das Vermögen einer angemessenen, sensiblen und diskriminierungsfreien Ansprache der Geschlechter;
4. dass die deutsche Sprache ihre Rolle als wichtigstes Ausdrucksmittel nur dann zu erfüllen vermag, wenn sie einheitlich, rechtssicher sowie orthografisch und grammatikalisch eindeutig ist – jeder Versuch gesellschaftlicher Gruppen, neue Sprachregelungen zu implantieren, ist geeignet, den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Bevölkerung zu beschädigen;
5. dass verantwortlich für die Bewahrung der Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum sowie für die Weiterentwicklung der Rechtschreibung auf der Grundlage des orthografischen Regelwerks ausschließlich der Rat für deutsche Rechtschreibung ist und nicht das vermeintlich opportune Handeln einer dem Gender-Mainstreaming verpflichteten politischen Bewegung;
6. dass in der Öffentlichkeit Baden-Württembergs, insbesondere in den öffentlich-rechtlichen Medien und der Verwaltung eine Sprache gemäß den Regeln des Rates für deutsche Rechtschreibung zu pflegen ist;

## II. die Landesregierung zu ersuchen,

1. in der Landesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden sowie allen übrigen staatlichen Einrichtungen sowohl in der internen als auch externen Kommunikation keine sogenannte Gendersprache zu verwenden und sich ausschließlich an die den Vorgaben des Rats für deutsche Rechtschreibung entsprechende Schreibweise auf der Grundlage des Regelwerks „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ zu halten;
2. in schulischen Einrichtungen einen einheitlichen Sprachgebrauch auf der Grundlage des amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung ohne Anwendung der sogenannten Gendersprache konsequent umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass an Hochschulen, Schulen und sonstigen staatlichen Bildungseinrichtungen Prüfungsleistungen nicht schlechter bewertet werden, wenn sie entsprechend dem amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung verfasst werden;
3. sich dafür einzusetzen, dass an Hochschulen, Einrichtungen der Rechtspflege sowie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf der Grundlage der deutschen Grammatik und amtlichen deutschen Rechtschreibung entsprechend den Vorgaben des Regelwerks „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ kommuniziert und auf eine Anwendung der sogenannten Gendersprache verzichtet wird;
4. sich zur deutschen Sprache als wesentlichem Pfeiler der Demokratie und unabdingbarem Bestandteil der kulturellen Identität der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg zu bekennen und ihrer Pflege und ihrem Erhalt eine besondere Verpflichtung beizumessen.

16.2.2023

Baron, Wolle  
und Fraktion

### Begründung

Sprache wird von Menschen gelebt. Sie entwickelt sich aus dem Leben und verändert sich fortwährend. Gesellschaftlicher Wandel, generationsspezifische Kommunikation, wissenschaftliche, technische und globale Entwicklungen machen diesen ständigen Veränderungsprozess erforderlich. Veränderungen setzen sich aber nur durch, wenn sie von der überwiegenden Mehrheit der Sprachträger auch allgemein verstanden und akzeptiert werden.

Für Veränderungen der deutschen Sprache im Sinne der sogenannten Gendersprache existiert diese Mehrheit nicht, wie verschiedene Umfragen belegen. Rund drei Viertel der deutschen Bevölkerung lehnen einen Gender-Zwang ab. Politik muss dieses eindeutige Votum in ihrem Handeln berücksichtigen.

Auch das für die Bewahrung der Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum sowie für die Weiterentwicklung der Rechtschreibung auf der Grundlage des orthografischen Regelwerks verantwortliche zwischenstaatliche Gremium des Rates für deutsche Rechtschreibung spricht sich gegen die Anwendung der sogenannten Gendersprache aus, weil Texte nicht nur sachlich korrekt und verständlich, sondern auch lesbar, vorlesbar und erlernbar sein sollten. Ferner sollten Menschen durch verwirrende Änderungen der deutschen Sprache, wie im Fall der sogenannten Gendersprache, nicht ausgegrenzt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Rat die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung nicht empfohlen.

Auch in Baden-Württemberg sollen die Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung konsequent umgesetzt werden, weil Sprache einen und zusammenführen und nicht ausschließen soll. Lebendige Sprache zeichnet sich durch Verständlichkeit, Praxistauglichkeit sowie breite gesellschaftliche Akzeptanz ihrer Regeln aus. Demgegenüber spaltet ein von der Politik verordneter Zwang zum Gendern, erschwert die Verständlichkeit und führt zu kulturellen Konflikten.

Ferner werden mit dem Zwang zur sogenannten gendergerechten Sprache integrationswillige Migranten ausgegrenzt und die notwendige Inklusion von Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung behindert.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. März 2023 Nr. IM1-0213.3-6/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. in der Landesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden sowie allen übrigen staatlichen Einrichtungen sowohl in der internen als auch externen Kommunikation keine sogenannte Gendersprache zu verwenden und sich ausschließlich an die den Vorgaben des Rats für deutsche Rechtschreibung entsprechende Schreibweise auf der Grundlage des Regelwerks „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ zu halten;*

Zu 1.:

Zur Beantwortung wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1 bis 3 der Drucksache 17/3244 verwiesen. Dort wurde bereits erläutert, wie die Landesregierung für den Bereich der Kommunikation der Landesbehörden auf die Einhaltung des Amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung und der Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung auch hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache hinwirkt.

*2. in schulischen Einrichtungen einen einheitlichen Sprachgebrauch auf der Grundlage des amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung ohne Anwendung der sogenannten Gendersprache konsequent umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass an Hochschulen, Schulen und sonstigen staatlichen Bildungseinrichtungen Prüfungsleistungen nicht schlechter bewertet werden, wenn sie entsprechend dem amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung verfasst werden;*

*3. sich dafür einzusetzen, dass an Hochschulen, Einrichtungen der Rechtspflege sowie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf der Grundlage der deutschen Grammatik und amtlichen deutschen Rechtschreibung entsprechend den Vorgaben des Regelwerks „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ kommuniziert und auf eine Anwendung der sogenannten Gendersprache verzichtet wird;*

Zu 2. und 3.:

Die Ziffern 2 und 3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung ist die maßgebende Instanz in Fragen der deutschen Rechtschreibung und gibt mit dem amtlichen Regelwerk das Referenzwerk für die deutsche Rechtschreibung heraus, das einheitliche Regelungen für Schulen und Verwaltung festlegt. Daher erfolgt an den Schulen in Baden-Württemberg die Vermittlung orthografischer Kompetenzen im Bereich der deutschen Sprache in allen Schularten und Fächern auf der Grundlage des „Amtlichen Regelwerks für die deutsche Orthografie“, das sowohl für das Erstellen als auch die Korrektur und Bewertung von Texten, Leistungsmessungen und Abschlussprüfungen maßgeblich ist. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport spricht keine darüberhinausgehenden oder davon abweichenden Empfehlungen aus.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung bekräftigt in seinen Empfehlungen zur geschlechtergerechten Schreibung jedoch, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll und sie sensibel angesprochen werden sollen. Der Diskurs über unterschiedliche, regelkonforme Optionen geschlechtergerechter Schreibungen (wie z. B. Doppelnennungen oder die Verwendung neutraler Begriffe) sowie über die Entwicklung von Sprache wird in allen schulischen Bereichen geführt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geht grundsätzlich davon aus, dass die Hochschulen als staatliche Einrichtungen sowohl geschlechtergerecht und -sensibel als auch grammatikalisch und orthografisch korrekt kommunizieren. Weiter regeln die Hochschulen das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen gemäß § 32 Absatz 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) selbst. Das Landeshochschulgesetz enthält selbst keine Regelungen zur Verwendung geschlechtersensibler Sprache in Prüfungen. Über die Regelungen, die sich aus der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 27. Juli 2010 – soweit diese von den nachgeordneten Landesbehörden entsprechend anzuwenden ist – ergeben sowie die Regelungen, dass Frauen und Männer alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen (§ 11 Absatz 7 LHG) sowie alle Hochschulgrade, akademischen Bezeichnungen und Titel in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform (§ 36 Absatz 5 LHG) führen, hinaus werden den Hochschulen seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst keine Vorgaben zur Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache gemacht. In gleicher Weise verbietet es auch keine Formen einer geschlechtersensiblen Sprache.

Das Ministerium der Justiz und für Migration weist an dieser Stelle explizit noch einmal auf die Empfehlungen des Rats hin, Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinneren nicht in das amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung aufzunehmen, da es insbesondere im Bereich der juristischen Sprache zu einer unverhältnismäßigen Erschwerung der Lesbar- und Verständlichkeit käme, wenn entsprechende Texte zum Beispiel mit Asterisk, Unterstrich oder Doppelpunkt versehen würden. In den Texten des Hauses (digital wie analog) wird daher in die weibliche oder männliche Form unterschieden. Das gilt insbesondere auch für den Bereich der Migration, in welchem Texte gerade im Hinblick auf den Kreis der Rezipienten so klar, deutlich und verständlich wie möglich gehalten werden müssen.

Das Staatsministerium weist darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten lediglich einer beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht unterliegen (BVerfGE 12, 205, 261). Mit Blick auf den nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks (st. Rspr.; vgl. nur BVerfG, Urteil vom 25. März 2014, 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11, Rn. 43 ff.) wird der begrenzten staatlichen Rechtsaufsicht weitergehende Zurückhaltung abverlangt. Soweit die Verwendung von Gendersprache im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Gegenstand der im öffentlichen Interesse liegenden Rechtsaufsicht ist, ist die Prüfung auf eine Evidenzkontrolle beschränkt, die ein staatliches Einschreiten nur bei außergewöhnlichen und gravierenden Verstößen erlaubt. Sofern somit für das entsprechende Vorgehen vertretbare Gründe vorgetragen werden können, entziehen sich derartige Zweckmäßigkeitserwägungen der staatlichen Rechtsaufsicht, die zudem in einem Subsidiaritätsverhältnis zu den eigenen Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten steht. Zur Wahrung der Subsidiarität (siehe nur: VG Mainz, Urteil vom 19. Dezember 1978, 3 K 314/73) sind vorrangig die jeweils zuständigen Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu adressieren.

Bei der Verwendung geschlechtergerechter Sprache handelt es sich um eine autonome programmliche Entscheidung, weil sie die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft. Diese umfasst auch die sprachliche Ausdrucksform. Insofern verstößt die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache weder gegen die Programmgrundsätze, noch gegen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages (MStV) oder des SWR-Staatsvertrages. § 26 MStV verpflichtet den öffentlich-rechtlichen Rundfunk u. a. dazu, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Geschlechtergerechte Sprache kann hierzu einen Beitrag leisten.

*4. sich zur deutschen Sprache als wesentlichem Pfeiler der Demokratie und unabdingbarem Bestandteil der kulturellen Identität der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg zu bekennen und ihrer Pflege und ihrem Erhalt eine besondere Verpflichtung beizumessen.*

Zu 4.:

Die Landesregierung bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zu der als grundlegende Prinzipien die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf freie Entfaltung gehört. Dementsprechend misst die Landesregierung vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen gesellschaftlichen und politischen Diskussion der geschlechtergerechten Sprache in all ihren Ausprägungen eine Daseinsberechtigung zur Förderung der im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlung der Geschlechter zu.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor